

Angעהändigt am 01.06.83



Landeshauptstadt Saarbrücken

DER OBERBÜRGERMEISTER

Landeshauptstadt Saarbrücken, 66 Saarbrücken, Postfach 430/440

Gegen Empfangsbekanntnis

Herrn Edgar Werner Kulms

Katharinenstr. 6 a

6600 Saarbrücken 2

AMT: Verwaltungspolizeiamt

VERWALTUNGS-
GEBÄUDE: Haus Berlin (Eingang Kohl-
waagstr.)

AUSKUNFT
ERTEILT: Herr Kallenborn

SPRECHZEIT: Montag, Mittwoch, Freitag 8.30 - 12.00 Uhr
Dienstag, Donnerstag 14.00 - 15.30 Uhr

ZIMMER: 324

VORWAHL
0981

DURCHWAHL
3098

388

VERMITTLUNG
3098-1

DATUM UND ZEICHEN
IHRES SCHREIBENS:

MEIN
ZEICHEN:

DATUM:

32.2 kal.pa

27.05.83

BETRIFFT:

Sehr geehrter Herr Kulms!

Auf Ihren Antrag vom 12.10.1982 wird Ihnen hiermit gemäß § 1 des Gesetzes über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) vom 17.02.1939 (BGBl. I S. 251) und gemäß § 3 Abs. 1 der 1. Durchführungsverordnung zum Heilpraktikergesetz vom 18.02.1939 (BGBl. I S. 259) die Erlaubnis

zur Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung

erteilt.

Sie haben die Berufsbezeichnung

H E I L P R A K T I K E R

zu führen.

Die Gebühr für diese Erlaubnis wird gemäß Nr. 433 der Bekanntmachung der Neufassung des Allgemeinen Gebührenverzeichnisses vom 23.01.1979 (Amtsbl. S. 206) auf 20,-- DM festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

- 2 -